

RS Vwgh 1988/2/19 87/11/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Wurde die Lenkerberechtigung wegen geistiger Nichteignung des Betroffenen "für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung" entzogen, so ist es den Betroffenen nicht verwehrt, schon vor Ablauf der im amtsärztlichen Gutachten genannten Frist für eine Kontrolluntersuchung einen Antrag auf (Wieder-) Erteilung der Lenkerberechtigung zu stellen.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110218.X01

Im RIS seit

13.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>